

Fischereiverein Rastede e.V.

Mitglied des Landesfischereiverbandes Weser – Ems e.V. Oldenburg

Bedingungen Gastangler

Stand 01.01.2023

1. Die Fischereierlaubnis für Gastangler gilt für folgende Gewässer:

Gewässernr.	Gewässer	Beachte!
1	Ellernteich	Nur von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang
7	Geestrandtief	Ab Mündung Hahner Bäke bis zur Brücke Kleibroker Str.
10	Alte Jade	Ab Pumpe Jaderkreuzmoor bis zur Mündung Rasteder Bäke
11	Hahner Bäke	Bis Mündung Jade bei Pumpe Jaderkreuzmoor

2. Erlaubte Fanggeräte

In Fließgewässer darf mit 3 Handangeln davon max. 1 Rute auf Raubfisch geangelt werden.
Im Ellernteich darf mit 2 Handangeln davon max. 1 Rute auf Raubfisch geangelt werden.

3. Mindestmaße

Aal	Schleie	Karpfen	Hecht	Zander	Barsch
45cm	35cm	50cm	60cm	50cm	15cm

Für alle hier nicht aufgeführten Fischarten gilt gem. § 3 BifischO das gesetzliche Mindestmaß!

4. Schonzeiten

Hecht und Zander	Meer- und Bachforelle	Karausche
01. Februar bis 30. April	Ganzjährig geschützt	Ganzjährig geschützt

Gesetzliche Artenschonzeiten gem. § 4 BifischO sind zu beachten! Das Spinnfischen ist in der Hecht- und Zander-Schonzeit nicht gestattet!

5. Fangbeschränkungen

Pro Tag 2 Edelfische! In den Gewässern des Fischereiverein Rastede e.V. sind Edelfische: Karpfen, Schleie, Hecht, Zander

6. Gewässerordnung und Bedingungen

- Der Inhaber darf diesen Erlaubnisschein nur unter Nachweis einer abgelegten und gültigen Fischerprüfung oder eines Fischereischeins erwerben und verwenden. Die Fischereierlaubnis ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.
- Der Erlaubnisschein ist den sich ausweisenden Fischerei- und Gewässeraufsehern auf Verlangen vorzulegen und ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten!
- Die Erlaubnis wird nur für den oben genannten Gastangler erteilt.
- Der Fischereiverein Rastede e.V. haftet für keinerlei Ersatzansprüche, Unglücksfälle, Verletzungen, Sachschäden und dergleichen!
- Das Anzünden von offenen Feuer / Lagerfeuern ist an allen Gewässern untersagt!
- Das Anfüttern ist an allen Gewässern nur während des Angelns und nur in mäßigem Umfang gestattet.
- Die Nutzung von Einweg-, Gas- und Kohlegrills sind am Gewässer und den dazugehörendem Gelände verboten! Ausnahmen können bei Veranstaltungen gelten! Das Zubereiten von Nahrungsmitteln am Wasser ist nur mit Camping-Gasgeräten (Kartusche max. 450ml), gestattet.
- Exkremente müssen vergraben werden! Das offene hinterlassen von diesen ist verboten!
- Das Baden ist aus versicherungstechnischen Gründen in allen Gewässern verboten.
- Ordnung und Sauberkeit sollten für jeden Angler und Naturfreund selbstverständlich sein. Deshalb Unrat bitte auch von anderen mitnehmen!
- Beim Angeln ist zum nächsten Angler ein Mindestabstand im Umkreis von 50 m einzuhalten.
- Das Eisangeln und das Betreten von Eisflächen ist grundsätzlich verboten!
- Ein geeigneter Unterfangkescher, ein geeigneter Betäubungsstab, ein Maßband und ein geeignetes Messer zum waidgerechten Töten des Fisches ist verpflichtend mitzuführen!
- Die ausgelegten Hand- und Setzangeln sind dauerhaft zu beaufsichtigen. Das Entfernen von Angelplatz ist auch unter Nutzung von elektronischen Bissanzeigern nicht gestattet.
- Das Befahren von Acker- und Weideflächen, sowie das Zuparken von Zufahrten ist verboten!
- Das weidende Vieh zu beunruhigen oder zu vertreiben ist verboten!
- Das Nachtangeln am Ellernteich ist nur Vereinsmitgliedern gestattet! Während Veranstaltungen auf dem Rennplatz ist das Angeln verboten! Siehe Internet — Veranstaltungen in Rastede —
- Für den Zeitraum einer Veranstaltung und 1,5 Std. davor und danach sind die dafür vorgesehenen Gewässer für alle Nichtteilnehmer, insbesondere Gastangler gesperrt. Die Veranstaltungszeiten sind den Veranstaltungskalendern auf der Homepage zu entnehmen.
- Das Angeln mit der Kopfrute ist erlaubt. Das Auslegen von Aalschnüren oder großen Reusen ist verboten. Eine Senke ist nur zum Fangen von Köderfischen erlaubt. Das Angeln mit anderen als den o.g Fanggeräten ist nicht gestattet. Es gilt § 44 Nds. FischG entsprechend! Das Angeln mit lebendem Köderfisch, ist gem. § 1 TierschG verboten! Wer mit der Spinn- oder Fliegenrute fischt, darf keine zusätzlichen Ruten aufstellen! Bei Veranstaltungen gelten besondere Regelungen.